

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

# RS Vwgh 2020/12/21 Ra 2020/22/0249

JUSLINE Entscheidung

② Veröffentlicht am 21.12.2020

#### Index

001 Verwaltungsrecht allgemein

10/01 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG)

10/07 Verwaltungsgerichtshof

41/02 Passrecht Fremdenrecht

#### Norm

B-VG Art133 Abs4

NAG 2005 §11 Abs1 Z3

NAG 2005 §11 Abs1 Z5

NAG 2005 §11 Abs1 Z6

NAG 2005 §11 Abs3

NAG 2005 §21 Abs3

NAG 2005 §24 Abs2 Z1

NAG 2005 §44 Abs2

VwGG §28 Abs3

VwGG §34 Abs1

**VwRallg** 

### Rechtssatz

Im Fall einer verspäteten Antragstellung nach§ 44 Abs. 2 NAG 2005 ist eine Interessenabwägung gemäß§ 21 Abs. 3 NAG 2005 nicht durchzuführen. Während§ 24 Abs. 2 Z 1 NAG 2005 eine ausdrückliche Regelung bei Versäumen der materiell-rechtlichen Frist betreffend Verlängerungsanträge vorsieht (vgl. VwGH 4.10.2018, Ra 2018/22/0191), fehlt§ 44 Abs. 2 NAG 2005 ein vergleichbarer Mechanismus zwecks "Sanierung" einer allfälligen Fristversäumnis. Dem Gesetzestext ist auch kein Hinweis zu entnehmen, dass eine verspätete Antragstellung aufgrund privater oder familiärer Interessen "saniert" werden könnte; § 11 Abs. 3 NAG 2005 sieht eine Interessenabwägung nur bei Vorliegen einer Rückkehrentscheidung (§ 11 Abs. 1 Z 3 NAG 2005), der Überschreitung der Dauer des erlaubten visumfreien oder visumpflichtigen Aufenthalts (§ 11 Abs. 1 Z 5 NAG 2005) oder einer Bestrafung wegen Umgehung der Grenzkontrolle oder der nicht rechtmäßigen Einreise in das Bundesgebiet (§ 11 Abs. 1 Z 6 NAG 2005) vor. Der Wortlaut ist eindeutig, sodass keine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung aufgezeigt wurde.

## **Schlagworte**

Auslegung Anwendung der Auslegungsmethoden Bindung an den Wortlaut des Gesetzes VwRallg3/2/1 Rechtsgrundsätze Fristen VwRallg6/5

## **European Case Law Identifier (ECLI)**

ECLI:AT:VWGH:2020:RA2020220249.L02

Im RIS seit

18.05.2021

Zuletzt aktualisiert am

18.05.2021

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH. www.jusline.at